



Direktion für Inneres und Justiz  
Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydegasse 11/13  
3011 Bern  
+41 31 633 73 20  
oundr.agr@be.ch  
www.be.ch/agr

Javier Garcia Gutiérrez  
+41 31 636 06 13  
javier.garciagutierrez@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern

Gemeindeverwaltung Laupen  
Neuengasse 4  
3177 Laupen BE

G.-Nr.: 2022.DIJ.5894

20. März 2023

**Laupen**  
**Zone mit Planungspflicht sowie Überbauungsordnung «Weiermatt»**  
**Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. September 2022 ist bei uns die Zone mit Planungspflicht (ZPP) sowie die Überbauungsordnung (UeO) «Weiermatt» mit folgenden Akten zur Vorprüfung eingegangen:

- Änderung Baureglement und Zonenplan ZPP «Weiermatt» 1:1'000 (22. August 2022)
- Überbauungsplan «Weiermatt» 1:500 (22. August 2022)
- Überbauungsvorschriften «Weiermatt» (22. August 2022)
- Erläuterungsbericht (22. August 2022)
- Mitwirkungsbericht (22. August 2022)
- Bericht Gutachterverfahren, Arealentwicklung «Weiermatt» (2. Dezember 2021)

Wir haben bei folgenden Ämtern und Fachstellen eine Vernehmlassung durchgeführt:

- Tiefbauamt des Kantons Bern (TBA), Oberingenieurkreis (OIK) II, Fachbericht vom 4. Oktober 2022
- Denkmalpflege des Kantons Bern (KDP), Fachbericht vom 11. Oktober 2022
- Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV), Fachbericht vom 14. Oktober 2022
- Amt für Wasser und Abfall (AWA), Fachbericht vom 27. Oktober 2022
- Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Abteilung Naturförderung (ANF), Fachbericht vom 31. Januar 2023
- TBA, Dienstleistungszentrum (DLZ), E-Mail vom 6. Februar 2023
- Kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK), Bericht vom 14. März 2023

Gestützt auf die Stellungnahmen der Fachstellen und unserer eigenen Beurteilung geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

## 1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können. So wurden auch die Anträge der Amts- und Fachstellen geprüft, entsprechend gewichtet und fanden, wo erforderlich, Eingang im nachfolgenden Bericht.

Mit den nachfolgend formulierten Genehmigungsvorbehalten (**GV**) werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können. Die Bereinigung solcher Vorbehalte verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen.

Wir ergänzen unsere Ausführungen mit Empfehlungen (**E**) und Hinweisen (**H**), deren Umsetzung die Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Planung verbessern soll.

## 2. Ausgangslage

Das Gebiet «Weiermatt» liegt direkt an der Gemeinde- und Kantonsgrenze zum benachbarten Bösing (Kanton Fribourg). Die Eigentümerin der Parzellen Nrn. 86, 98, 106 und 333 beabsichtigt das Areal zu verdichten und aufzuwerten. Das Potential zur Entwicklung nach Innen wurde gemeinsam mit der Gemeinde geprüft. Im Bearbeitungssperimeter sind auch die in der Zone für öffentliche Nutzungen (ZöN) K liegende Parzelle Nrn. 578 und die sich in der Wohnzone W3 befindende Parzelle Nr. 579 integriert. Geplant wird eine Siedlung mit einem zeitgemässen und durchmischten Wohnungsangebot.

Die Prüfung des Potentials der Entwicklung nach Innen wurde im Rahmen eines Gutachterverfahrens durchgeführt. Dabei sollten die Sanierung und Erweiterung sowie der Ersatzbau beurteilt werden. Der in der ZöN K liegende Kindergarten wurde in die Entwicklung miteinbezogen und soll weitergeführt werden. Das erarbeitete Referenzkonzept diente als Grundlage für die Erarbeitung der ZPP «Weiermatt» und der entsprechenden UeO.

Unter Vorbehalt der in folgenden Kapiteln bezeichneten Genehmigungsvorbehalte können wir der ZPP sowie der UeO «Weiermatt» zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

## 3. Naturschutz

Die ANF begrüsst den Einbezug des bestehenden Wassergrabens in die zukünftige Aussenraumgestaltung, leider wurde das Feuchtbiotop als Teil des Wassergrabens nicht explizit im Erläuterungsbericht (EB) erwähnt oder beschrieben.

In der Würdigung des Beurteilungsgremiums wird auf Seite 22 festgehalten, dass das Konzept Biodiversität und ökologische Vernetzung gewährleistet. Aus Sicht der ANF sind einige Punkte zu wenig ausgearbeitet um dies sicherzustellen:

- Der bestehende Baum- und Strauchbestand wird nicht berücksichtigt, es fehlt eine Abklärung, ob die Strauchreihen nicht geschützte Hecken nach Art. 27 und Art. 28 NSchG sind und was die zu entfernenden Bäume für einen Naturschutzwert darstellen.
- Ob ausschliesslich einheimische und standorttypische Pflanzen zu verwenden sind und ob die Ansaat auch Teil der Begrünung ist, wird aus der Formulierung im EB nicht klar.

- Bewuchs und vorkommende Tiere im Wassergraben und im bestehenden Feuchtbiotop in der südöstlichen Ecke des Planungsperrimeters werden nicht thematisiert (Amphibien sind geschützt Art. 20 NHV i.V.m. Anhang 3 NHV).
- Wie sieht die in der Würdigung erwähnte «Wiesenstruktur» unter den Gehölzen konkret aus?

Der EB ist bezüglich Aussenbegrünung, Feuchtbiotop und den weiteren oben genannten Punkten zu präzisieren. Es braucht insbesondere eine Heckenfeststellung vor Ort (Art. 18 NHG, Art. 27-28 NSchG). Für die Heckenfeststellung verweist die ANF auf die Heckenrichtlinie. **GV**

Sofern im Perimeter geschützte Hecken vorhanden sind und diese gerodet werden müssen, hat ein KoG zu erfolgen und die Gemeinde hat die entsprechenden Vorrichtungen zu tätigen (Ausnahmegesuch, Ersatzflächen etc.; siehe oben). **GV**

Sind Hecken betroffen, dann würde es sich um eine Bundesaufgabe handeln und die vorliegende Planung müsste dann auch im Amtsblatt des Kantons Bern publiziert werden. **H**

Der Wassergraben und das Feuchtbiotop fehlen vollständig in den Überbauungsvorschriften (UeV) und im Überbauungsplan (UeP). Gemäss S. 10 des EB ist das Biotop bestehend. Auch auf dem Luftbild ist dieses am unteren rechten Rand der Parzelle zu erkennen. Damit der Schutz des Biotopes während und nach der Überbauung gewährleistet werden kann, ist dieser im UeP zu verorten und somit vermassst einzutragen. **GV**

Der Schutz und Unterhalt des Feuchtbiotops soll auch in den UeV erwähnt werden. Darin kann z.B. der Unterhalt des bestehenden Biotops geregelt werden. **GV**

Art. 14 Abs. 3 UeV soll die Begrünung der Flachdächer regeln, der Begriff «extensiv» kann aber beliebig ausgelegt werden, wenn er nicht definiert wird, warum nur die Dachbegrünung der Hauptbauten geregelt wird, ist nicht nachvollziehbar. Art. 15 Abs. 1 UeV hält die Verwendung von einheimischen und standortgerechten Bäumen und Sträucher für die Gestaltung des Aussenraumes fest. Die ANF geht davon aus, dass hauptsächlich standortheimische Ökotypen verwendet werden und auf die Pflanzung von Neophyten verzichtet wird. Die ANF erwartet eine klare Festlegung der Begrünung in den UeV im Sinne der Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum. **H**

Gemäss OLK ist der prägende Baumbestand mit einer Trauerweide im Zentrum der Anlage und diversen markanten Gehölzen rund um den Kindergartenpavillon erwähnenswert. Aus Sicht der OLK ist der markante Baumbestand – insbesondere die Trauerweide – möglichst zu erhalten. **H**

## 4. Verkehr

### 4.1 Erschliessung

Für den OIK II ist nicht nachvollziehbar, warum die Ein- und Ausfahrt zur Einstellhalle auf dem Weiermattweg vorgesehen ist. Die Zu- und Wegfahrten sind so viel länger als bei einer Erschliessung in der nordöstlichen Ecke des Areals (was eine andere Anordnung des Aussenbereichs Kinderbetreuung bedeuten würde).

Die Besucherparkplätze im Bogen des Weiermattwegs sind schlecht angeordnet. Rückwärts auf eine Quartierstrasse fahrende Autos sind eine Gefahr für Leute, die zu Fuss oder mit dem Velo unterwegs sind, vor allem für Kinder. Es ist nicht sinnvoll, bei einer neuen Planung so eine Situation zu schaffen. Die Parkplätze sind so zu planen, dass die Autos von hier nur vorwärts und nur über eine Ein-/Ausfahrt auf die

Quartierstrasse fahren. Somit sind die Besucherparkplätze so anzuordnen, dass die Sicherheit aller VerkehrsteilnehmerInnen gewährleistet ist. Pro Grundstück wird in der Regel nur ein Strassenanschluss an die öffentliche Strasse bewilligt. **GV**

Die Berechnung für die Wohnnutzung ist nachvollziehbar. Uns stellt sich aber die Frage, ob für die Nutzung der Kinderbetreuung bzw. des Kindergartens noch gewisse Parkplätze eingerechnet werden müssten. Wir bitten die Gemeinde dies zu prüfen. **H**

#### 4.2 Veloverkehr

Der OIK II empfiehlt mehr Veloabstellplätze vorzusehen als die gesetzlich geforderte Mindestanzahl. Die Abstellplätze sollten nahe und einfach zugänglich sein. **E**

#### 4.3 Öffentlicher Verkehr

Gemäss dem AÖV ist das Planungsgebiet «Weiermatt» optimal mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen. Der Bahnhof Laupen ist nur wenige Gehminuten entfernt und die Buslinie 20.121 verkehrt in unmittelbarer Nähe. Angesichts der ausreichenden ÖV-Erschliessung des Gebiets (ÖV-EGK D) begrüsst das AÖV eine Verdichtung und Aufwertung des Planungsgebiets. **H**

### 5. Referenzkonzept

Für das Erlangen eines Referenzprojektes kann das Gutachterverfahren als seriös und qualitativ bezeichnet werden. Da jedoch die weiteren Planungsschritte diesem Projekt im Ausdruck grosse Freiheiten zugestehen, ist die Qualitätssicherung eines Gutachterverfahrens mit seinem Abschluss erschöpft.

Gemäss OLK gliedert sich das Vorhaben im Endzustand in seiner Höhe und Nutzungsdichte gut in die bestehende, grossräumige Bebauungstendenz ein. Wesentlich scheint der OLK, dass das Vorhaben als Einheit wahrgenommen und möglichst gesamthaft realisiert wird und sich nicht über Jahre hinzieht oder gar ein Fragment bleibt. Eine Vereinheitlichung mit Flachdächern und ähnlichem Fassadenmaterial soll in der weiteren Planung geprüft werden. Die OLK empfiehlt daher, das Richtprojekt zum Bauprojekt weiterzuentwickeln und alles daran zu setzen, dass es als Einheit wahrgenommen und umgesetzt wird. **E**

### 6. Überbauungsordnung

#### 6.1 Allgemein

Gemäss EB wollen die Grundeigentümer die Parzellierung nach ihren Bedürfnissen neu ordnen. Sollte dies dazu führen, dass die Gemeinde z.B. die Parzelle Nr. 578 an die Previs Vorsorge verkauft, dann empfehlen wir der Gemeinde, dass sie die Weiterführung des Kindergartens verbindlich in den UeV verankert, sofern sie auf die Kindergartenutzung angewiesen ist. **E**

#### 6.2 Überbauungsplan

Anbauten sind per Definition der BMBV unbewohnt. Die Baubereiche sind anders zu benennen. **GV**

Alle Festlegungen sind zu vermessen bzw. zu georeferenzieren. Vorliegend sind u.a. die Ein- und Ausfahrt zur Einstellhalle sowie die Container noch nicht vermessen. **GV**

Letztere könnten angesichts der Bestimmung in Art. 19 UeV auch einfach in die Hinweise verschoben werden. Alternativ wäre es auch möglich die Container ganz aus dem Plan zu streichen und die Bestimmung in den UeV so anzupassen, dass Container auch im Bereich der oberirdischen Parkierung angeordnet werden können. **H**

### 6.3 Überbauungsvorschriften

Art. 5	Anbauten sind per Definition der BMBV unbewohnt. Die Baubereiche sind anders zu benennen. <b>GV</b>
Art. 7 Abs. 2	Der Begriff «Erdgeschoss» ist nicht BMBV-konform und daher durch «Vollgeschoss» zu ersetzen. <b>GV</b>
Art. 7 Abs. 3	Anbauten sind per Definition der BMBV unbewohnt. Die Baubereiche sind anders zu benennen. <b>GV</b>
Art. 7 Abs. 6	Sind vorliegend die technisch bedingten Dachaufbauten gemeint, dann ist die Bestimmung entsprechend zu überarbeiten. <b>GV</b>  Des Weiteren ist ein Mass festzulegen. Wir empfehlen dieses analog zum Baureglement festzusetzen. <b>E</b>  Will die Gemeinde weiteren Dachaufbauten festlegen, die nicht technisch bedingt sind, dann muss dies in einem separaten Absatz erfolgen. <b>H</b>
Art. 9	Uns stellt sich die Frage, ob es mit dieser Vorschrift möglich ist, dass die notwendige Anzahl Fahrradabstellplätze gemäss Art. 54c BauV errichtet werden kann. Bei den Gebäudeeingängen, die gemäss EB gegen den Hof kommen sollen, ist nebst den Baubereichen für die Anbauten und der grossen Spielfläche nicht mehr allzu viel Platz übrig. Die Veloabstellplätze dürfen nicht auf der grossen Spielfläche zu stehen kommen. Die Gemeinde hat dies zu prüfen. <b>H</b>
Art. 12	Hier wird eine Empfindlichkeitsstufe (ES) II festgelegt, während in der ZPP eine ES III vermerkt ist. Beide Planungsinstrumente sind aufeinander abzustimmen. <b>GV</b>  Es ist nicht nachvollziehbar, welche ES gelten soll. Eine pauschale Aufstufung ist nicht möglich. Unter Umständen können möglicherweise aufgrund der gewählten ES die Lärmgrenzwerte (bspw. ES II und Kindergarten) nicht eingehalten werden. Je nach gewählter ES sind bei Vorliegen einer Lärmproblematik entsprechende Massnahmen in der UeO festzulegen. Die Einstufung ist nachvollziehbar zu begründen. <b>GV</b>
Art. 13 Abs. 1	Auch wenn die prägenden Elemente des Referenzkonzepts direkt in den UeV festgehalten werden, sollte der Teil des Referenzkonzepts mit den prägenden Elementen zur besseren Nachvollziehbarkeit in den Anhang der UeV aufgenommen werden. <b>E</b>
Art. 13 Abs. 2	Der Begriff «Erdgeschoss» ist nicht BMBV-konform und daher durch «Vollgeschoss» zu ersetzen. <b>GV</b>
Art. 13 Abs. 3	Sollen gewisse Elemente des Referenzkonzepts verbindlich sein, so kann davon nicht mehr abgewichen werden. Die Flexibilität in der Weiterentwicklung des Richtkonzeptes beschränkt sich auf jene Bereiche, welche nicht als massgebend definiert werden. <b>H</b>
Art. 17	Uns stellt sich die Frage, was mit den «Flächen für die Erschliessung gemäss Referenzkonzept» gemeint ist. Im Referenzkonzept sind die entsprechend gekennzeichneten Flächen nicht aufzufinden. Das Referenzkonzept hat sich auf Flächen zu beziehen, die sich aus dem UeP ergeben. Dies ist zu präzisieren. <b>GV</b>
Art. 19	Vgl. Bemerkung zu den Containern in Kap. 6.2. <b>H</b>

Art. 21 Abs. 3	Hier ist die minimale Wegbreite ebenfalls festzulegen. <b>GV</b>
Art. 25 Abs. 2	Hier wird auf den falschen Artikel verwiesen. Die Spielfläche ist unter Art. 18 UeV geregelt. Art. 19 UeV verweist auf den Standort der Container. Der genannte Artikel ist entsprechend anzupassen. <b>GV</b>

## 7. Baureglements- und Zonenplanänderung

Durch die vorliegende Umzonung der ZöN K in die ZPP wird die zur Verfügung stehende ZöN-Fläche der Gemeinde Laupen verkleinert. Uns stellt sich die Frage, ob die Gemeinde tatsächlich nicht auf die Fläche angewiesen ist. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt es, dass das Gemeinwesen darzulegen vermag, weshalb es private Flächen für ZöNs benötigt, da diese zu Eigentumsbeschränkungen führen. Wird die ZöN-Fläche nun verkleinert, würde der Bedarfsnachweis schwierig werden, wenn die Gemeinde an einer anderen Stelle wieder eine ZöN für ähnliche Nutzungen ein- oder umzonen möchte. **H**

Es wird zu beachten sein, dass die Bestimmung zur ZöN K in dieser Form zu streichen sein wird, wie sie in der genehmigten BMBV-Revision formuliert ist. Zurzeit wird vorliegend die noch nicht der BMBV angepasste Formulierung aufgeführt. **H**

## 8. Weitere Hinweise und Empfehlungen

### 8.1 Erläuterungsbericht

Kap. 6.3: Der letzte Satz im ersten Abschnitt, der auch das mässige störende Gewerbe aufzählt, widerspricht der ZPP und den UeV, wonach nur stilles Gewerbe zulässig sein soll. Weiter ist wohl auch die GFo-Spannbreite von 5'000-9'000 m<sup>2</sup> ein Versehen, da in der Berechnung unten sowie in der ZPP und in den UeV eine GFo Spannbreite von 6'500-8'500 m<sup>2</sup> festgelegt wird. Dies ist zu überarbeiten. **H**

### 8.2 Grundwasserschutz

Für eine allfällige Grundwasserabsenkung oder Arbeiten im Grundwasserbereich ist gemäss Art. 26 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV) beim Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA) eine Gewässerschutzbewilligung zu beantragen.

Eine Versickerungsanlage darf nur realisiert werden, wenn die natürlich gewachsene, ungestörte vertikale Filterschicht von der Unterkante der Versickerungsanlage (Aushubsohle) bis zum maximalen Grundwasserspiegel mindestens 0.5 m (bei Typ a) resp. mindestens 1.0 m (bei Typ b) beträgt. Bei Versickerungsanlagen des Typ a ist dabei sicherzustellen, dass der minimale Abstand zwischen der Beckensohle und dem maximalen Grundwasserspiegel 1.0 m beträgt (vgl. VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter»).

Allfällige Auswirkungen des Bauprojekts auf das Grundwasser während der Bau- und Betriebsphase resp. die Belange betreffend Grundwasser wie auch die Belange der Versickerung sind durch eine hydrogeologisch kompetente Fachperson zu überprüfen und im (Bau-)Gesuch zu dokumentieren und zu visualisieren (projektspezifisch).

Die allgemeinen Auflagen gemäss «Merkblatt - Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen» (April 2013) und die Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) sind zu beachten. **H**

### 8.3 Grundstücksentwässerung

Sämtliche Gebiete mit Zonenplanänderungen sind gemäss aktuellem generellem Entwässerungsplan (GEP) zu erschliessen. Falls die Erschliessung neuer Bauzonen im GEP nicht vorgesehen ist, muss das Teilprojekt «Entwässerungskonzept» durch den GEP-Ingenieur nachgeführt werden.

Sämtliche Gebiete mit Zonenplanänderungen sind gemäss der aktuellen generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zu erschliessen und mit der zuständigen Wasserversorgung abzusprechen. Falls die Erschliessung neuer Bauzonen in der GWP nicht vorgesehen ist, muss diese vorgängig durch den GWP-Ingenieur nachgeführt werden.

Die eingereichten Unterlagen / Pläne genügen nicht, um zu überprüfen ob die Liegenschaftsentwässerung den geltenden Richtlinien und Normen entspricht. Mit dem Ausführungsprojekt ist ein entsprechendes Gewässerschutzgesuch mit Planunterlagen einzureichen. **H**

## 9. Weiteres Vorgehen

Die bereinigte Planung ist während 30 Tagen zusammen mit dem Vorprüfungsbericht öffentlich aufzulegen (Art. 60 Abs. 1 BauG; Art. 54 Abs. 2 GG). In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist, schriftlich begründet Einsprache erhoben werden kann (Art. 60 Abs. 2 BauG).

Einspracheverhandlungen sind **vor** der Beschlussfassung durch das zuständige Organ abzuhalten (Art. 60 Abs. 2 BauG). Es empfiehlt sich deshalb, zwischen dem Ende der Auflagefrist und dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Termin für diesen Zweck hinreichend Zeit auszusparen.

Die Einladung zur Gemeindeversammlung oder zur Urnenabstimmung ist mindestens 30 Tage vorher bekannt zu machen (Art. 9 Abs. 1 GV).

Werden vor oder bei der Beschlussfassung Änderungen angebracht, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache zu geben (Art. 60 Abs. 3 BauG).

Nach der Beschlussfassung und dem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist (Art. 67 VRPG) ist die Planung ohne Verzug dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen (Art. 120 Abs. 1 BauV). Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungstatthalteramt zuzustellen.

Die Pläne und Vorschriften sind in **6-facher** Ausfertigung, versehen mit den Genehmigungsvermerken, den Unterschriften der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs des beschlussfassenden Organs sowie dem Auflagezeugnis der Gemeindeschreiberin / des Gemeindeschreibers einzureichen (Art. 120 Abs. 2 BauV).

Beizulegen sind:

- Aktualisierter Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (6-fach)
- die Auflageexemplare
- Publikationstexte
- die Einsprachen mit Lokalisierung in einem Übersichtsplan und die Protokolle der Einspracheverhandlungen
- ein Bericht und begründeter Antrag des Gemeinderates über die unerledigten Einsprachen
- ein Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung
- kommunales Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR), resp. Bestätigung, dass kein MWAR erlassen wurde (Art. 142 Abs. 4 BauG).

Vorlagen zu Publikationstexten, zur Behandlung von Einsprachen und weitere Checklisten finden Sie auf unserer Homepage unter Arbeitshilfen/Muster und Checklisten.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Javier Garcia Gutiérrez  
Raumplaner

**Beilagen:**

- Stellungnahmen und Fachberichte (OIK II, KDP, AÖV, AWA, ANF, OLK)

**Kopie per E-Mail mit Beilagen (Fachberichte):**

- Panorama AG, Fabrikstrasse 20A, 3012 Bern

**Kopie per E-Mail:**

- Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland
- OIK II
- KDP
- AÖV
- AWA
- ANF
- DLZ (TBA)
- OLK
- AGR-Intern: KON, BEK und FLM